

Konzils (1962), sondern dessen *gesamter* Verlauf und damit auch alle Konzilsdekrete einbezogen wurden. Diese erweiterte Darstellung ist durchaus zu begrüßen, denn ansonsten könnte ja wohl die Frage aufgeworfen werden, welchen Sinn es haben sollte, eine Untersuchung wie die vorliegende im Jahre 1978 zu publizieren, ohne die gesamten, für das Untersuchungsthema einschlägigen Aussagen des Konzils, insbesondere aber die Dogmatische Konstitution „*Lumen gentium*“ (1964) und die Pastoralkonstitution „*Gaudium et spes*“ (1965) heranzuziehen.

Von den verschiedenen Methoden, die sich T. bei der Bewältigung der gestellten Aufgabe anboten, einer rein historischen nämlich oder einer ideengeschichtlichen, hat er sich für letztere entschieden, wobei ihm gerade hierin ein gutes Gespür zu bescheinigen ist. Denn auf diese Weise können die Leitlinien einer Entwicklung plastischer hervorgehoben werden, als es bei rein historischer Darstellung möglich wäre.

Zwei Kirchenbilder sind es, die im Untersuchungszeitraum vornehmlich die Kanonistik beherrschten: Das insbesondere in apologetischer Auseinandersetzung mit dem Staat gewachsene Bild von der Kirche als übernatürlicher *societas perfecta* und das *sakramentale Kirchenbild* (Kirche als Leib Christi, Kirche als Ursakrament). Bei der Zeichnung dieser Strömungen läßt T. nicht nur die einzelnen Kanonisten mit ihren Vorstellungen von den jeweiligen Kirchenbildern zu Worte kommen, sondern er versteht es auch, rechts- und theologiegeschichtliche Hintergründe aufzuhellen. So entsteht ein lesenswerter Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des kirchlichen Selbstverständnisses, soweit dieses für die Kanonistik von Belang ist. Dankenswerterweise werden immer wieder auch die konkret-rechtlichen Deduktionen aufgewiesen, die sich aus den verschiedenen Leitbildern von Kirche ergeben. Während die *Societas-perfecta*-Lehre den primären Akzent auf das Gemeinwohl verlegte und in einer gewissen Einseitigkeit die Bedeutung des päpstlichen Primats hervorhob, rückt das sakramentale Kirchenbild u. a. mehr die Subsidiarität und die Rolle des Bischofskollegiums als tragende Verfassungselemente in den Vordergrund. Von dieser Basis aus vermag T. auch in einem kurzen Schlußteil die neuen Entwicklungslinien des II. Vat. Konzils aufzuzeigen, das in seiner Ekklesiologie zwar grundsätzlich vom sakramentalen Kirchenbild geprägt ist, jedoch auch die positiven Aspekte früherer Kirchenbilder verarbeitet.

Die Arbeit stellt einen wertvollen Beitrag für die kanonistische Ekklesiologie dar.

Linz

Bruno Primetshofer

SAURWEIN ERICH, *Der Ursprung des Rechtsinstitutes der päpstlichen Dispens von der nicht vollzogenen Ehe*. (Analecta Gregoriana 215) (XX. u. 226.) Ed. Università Gregoriana, Roma 1980. Kart. Lit. 15.000.

S. stellte sich die Frage, wo der Ursprung der päpstlichen Dispens von einer zwar geschlosse-

nen, aber nicht vollzogenen Ehe zu suchen sei. Konkret ging es dabei um die Untersuchung von 10 päpstl. Dekretalen (8 Texte Alexanders III., je ein Text Urbans III. und Clemens' III.), in denen verschiedene Autoren in unterschiedlicher Weise, mit mehr oder weniger großer Bestimmtheit eine derartige Dispens sehen oder zumindest vermuten. Die Untersuchung ergab eindeutig, daß der rechtsgeschichtliche Ort des Ursprungs der päpstl. Dispens von der nicht vollzogenen Ehe im Pontifikat Alexanders III. (1159–1181) zu suchen ist, näherhin in der Endsynthese dieses Papstes hinsichtlich der Entstehung des Ehebandes, laut der eine wahre, sakramentale Ehe bereits durch den „*consensus de praesenti*“ allein entsteht, deren volle Unauflöslichkeit jedoch vor dem geschlechtlichen Ehevollzug noch nicht gegeben ist. Die Auflösungsgewalt selbst zieht der Papst an sich, er hat ein klares Bewußtsein dieser seiner Vollmacht.

Aus den 10 Dekretalen konnten 4 konkrete Fälle einer päpstl. Dispens nachgewiesen werden, 3 aus dem Pontifikat Alexanders III., einer aus dem Pontifikat Alexanders III., einer aus dem Pontifikat Urbans III. (1185–1187). In diesen Texten finden sich jeweils alle Elemente des späteren Rechtsinstitutes: es liegt eine gültige Ehe vor; diese Ehe ist nicht vollzogen; unter Voraussetzung des Nichtvollzuges wird die Ehe kraft päpstl. Vollmacht gnadenhalber dem Bande nach gelöst; die Erlaubnis einer neuen Ehe ist in dieser Dispens mitenthaltend. Ebenso wird deutlich, daß diese Lösung nur auf Grund eines schwerwiegenden Grundes gegeben wird.

Das Institut der „*dispensatio rati*“ hatte freilich damals noch keine terminologische und rechtssystematische Festlegung gefunden: zweimal wird zwar ausdrücklich von „*Dispens*“ im hier gemeinten Sinne gesprochen, ein anderes Mal allerdings erscheint die Dispens im Gewande einer „*Dissimulation*“, bei Urban III. schließlich wird sie ohne eine nähere begriffliche Bestimmung erteilt. Außerdem drücken sich die Texte auch anderer Begriffe, wie *sponsalia*, *consumatio* u. a. nicht immer mit letzter Eindeutigkeit aus. Diese Umstände bereiten einer zutreffenden Interpretation oft erhebliche Schwierigkeiten: sie erleichterten daher auch durch Umdeutung der Texte im Sinne späterer Gesetzgebung und Rechtsübung die Eliminierung dieses Institutes, so daß dieses aus der Übung späterer Päpste überhaupt verschwindet. Bezeichnend für diese Entwicklung ist die Textfassung in den Dekretalen Gregors IX. (1227–1241). Erst unter Martin V. (1417–1431) erlebt es eine Wiedergeburt und gewinnt in der Folgezeit seinen endgültigen Platz im Eherechtssystem der Kirche.

Diese Arbeit wurde als Dissertation an der Kanonistischen Fakultät der Päpstl. Universität Gregoriana in Rom eingereicht. Dem Vf. ist zu dieser mit großem Fleiß und wissenschaftlicher Gründlichkeit durchgeführten Untersuchung zu gratulieren. Der Beurteilung „*summa cum laude*“ muß voll und ganz beigepflichtet werden. Neben dem Rechtshistoriker kann auch der Praktiker in

Ehegerichten interessante, aufschlußreiche Erkenntnisse und Durchblicke finden.

Linz

Peter Gradauer

GORDON I./GROCHOLEWSKI Z., *Documenta recentiora circa rem matrimonialem et processualem cum notis bibliographicis et indicibus*. (Pontif. Univ. Gregoriana: *Cursus renovationis canonicae pro iudicibus*) Bd. 1 (458.), Bd. 2 (XII 362.) Romae 1977, 1980. Ppb. Lit. 10.000, 18.000.

Seit dem II. Vaticanum sind seitens der römischen Kurie viele Erlässe und Entscheidungen kirchenrechtlicher Art erlassen. Die zahlreichen Dokumente wurden an verschiedenen Stellen publiziert oder gar nicht veröffentlicht, manche von ihnen sind schwer zugänglich und daher nicht leicht auffindbar. P. Gordon von der kanon. Fak. der Gregoriana hat zusammen mit dem Prälaten Grochowski von der Apost. Signatur dankenswerterweise in einem 1. Bd. die das Ehe- und Prozeßrecht betreffenden Dokumente zusammengetragen und herausgegeben. Die Sammlung enthält 74 Schriftstücke, beginnend mit Dokumenten des II. Vat., über die gesetzgeberische Tätigkeit Johannes' XXIII. und Pauls VI. bis zu den Verfügungen der Behörden und Kommissionen der römischen Kurie, geordnet nach den 4 Gesichtspunkten: Ehe, Eheprozeß, andere Prozesse, Gerichtshof der Apost. Signatur. Aufmerksamkeit findet sicher die Regelung, die 1970 den kirchl. Gerichten der USA (1974 auch denen von Kanada und Australien) gewährt wurde, daß in Eheprozessen unter gewissen Bedingungen die Pflichtappellation von der 1. an die 2. Instanz unterlassen werden kann. Das drängt zur Frage: Wenn diese Vergünstigung für überseeische Gebiete gewährt wird, warum nicht auch für europäische? (Sie war auch England und Wales gewährt, später aber wieder zurückgezogen worden: 242–260.)

Im 2. Bd. (für den Grochowski allein als Hg. zeichnet) wird die Sammlung über 1976 hinaus bis 1979 fortgeführt und durch einige nachgetragene, selbst ältere Texte, die nur noch von rechtsgeschichtlichem Interesse sind, ergänzt und vervollständigt. Diesen Bd. macht der Umstand wertvoll, daß die einschlägigen Schemata über das Ehe- und Eheprozeßrecht für den neuen Codex in der neuen Fassung vollständig abgedruckt sind, wie sie auf Grund der von Fachleuten, Bischofskonferenzen und anderen Beratungsorganen eingegangenen Anregungen erarbeitet wurden. Bisher mußte man sie aus den veröffentlichten Sitzungsprotokollen der Codex-Reformkommission zusammensuchen. Den abgedruckten Dokumenten sind Angaben über Fundort und z. T. ausführliche bibliographische Hinweise beigelegt; für den 1. Bd. finden sich in einem Anhang zahlreiche Literaturangaben. Diese 2bändige Sammlung war und ist zunächst als Behelf und Handreichung für die Teilnehmer an den „Cursus renovationis“ gedacht, die von der „Gregoriana“ für kirchliche Richter und Gerichtspersonen veranstaltet werden; sie ist jedoch auch für die Praktiker in den diözesanen

Gerichten äußerst nützlich, da in ihr nunmehr alle einschlägigen Texte für Ehe- und Prozeßrecht mit den entsprechenden Literaturangaben an einem Orte zusammengefaßt und leicht zu finden sind; darüber hinaus ist sie für jeden am Kirchenrecht Interessierten aufschlußreich. Ausführliche, sorgfältig gearbeitete Indices machen die Benützung leicht und helfen dadurch zu einer erfolgreichen Handhabung des Kirchenrechtes mit.

Linz

Peter Gradauer

DORDETT ALEXANDER, *Impotenz als Ehehindernis*. Nach der Rechtsprechung der Sacra Romana Rota. (78.) Herder, Wien 1980. Kart. lam. S 84.–, DM 12.80.

Nach dem Muster und gleichsam in Fortführung der Publikation „Eheschließung und Geisteskrankheit“ legt der Wiener Ordinarius für Kirchenrecht und ehemalige Präsident des Wiener Ehegerichtes eine Studie über die Impotenz und ihre Beurteilung in Eheprozessen vor; diese wird erläutert und dargestellt an Beispielen der Rechtsprechung der S. R. Rota, die in ihren Sentenzen doch immer gewichtige Direktiven für die Tätigkeit der anderen kirchlichen Gerichte aufstellt. In der „Einführung“ wird durch den Vf. die Terminologie festgelegt und erläutert. Die weiteren Ausführungen gelten den Fragen um das semen verum. Da hinein fällt auch das Dekret der Glaubenskongregation vom 13. Mai 1977, das authentisch entscheidet, daß zum Geschlechtsverkehr und damit zum Vollzug der Ehe eine „ejaculatio seminis in testibus elaborati“ nicht notwendig sei. Anschließend kommen die anderen Formen der Impotenz des Mannes und auch jene der Frau, besonders der Vaginismus, zur Sprache in ihrer Relevanz für die Ehesetzgebung und Rechtsprechung der Kirche. Ein Exkurs über das Problem der Unheilbarkeit der Impotenz, das für die Urteilsfindung ebenso eine entscheidende Rolle spielt, bildet den Abschluß.

Dieses handliche Bändchen ist nicht für die Öffentlichkeit bestimmt, sondern in erster Linie für die Offiziale und ihre Mitarbeiter in den kirchlichen Ehegerichten und auch für die Lehrer des Kirchenrechtes. Für alle diese ist es ein willkommener Beitrag und eine Hilfe, sich in dieser delikaten und zuweilen auch medizinisch und rechtlich schwierigen Materie besser zurechtzufinden.

Linz

Peter Gradauer

PASTORALTHEOLOGIE

ROTTER HANS, *Spannungsfeld Ehe und Familie*. (130.) Tyrolia, Innsbruck 1980. Snolin S 110.–, DM 16.80.

Das Leben in Ehe und Familie und damit mehr oder weniger eng zusammenhängende Probleme von der Zeit des Sich-Findens bis zum Tod sind der Rahmen für elf kurze, in sich geschlossene Kapitel. Die ethische Deutung verschiedener Lebens- und Krisensituationen aus dem